

**B e s c h l u s s - V o r l a g e**

für die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am \_\_\_\_\_, TOP \_\_\_\_\_

**Betreff:** 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Walksfelde zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach

**Erläuterungen:**

Die Gemeinde Walksfelde erhebt zur Deckung der Kosten aus den Mitgliedschaften eine Gewässerunterhaltungsgebühr. Der Gewässerunterhaltungsverband „Steinau-Nusse“ wird zum 01.01.2023 seinen Beitrag von bisher 12,00 EUR auf 21,00 EUR anheben. Die Umlage für den Gewässer- und Landschaftsverband steigt von 0,50 € auf 1,45 € pro Einheit. Weiterhin müssen aufgrund der Neufassung des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 die Paragraphenverweise in den §§ 1, 3 und 4 der Gewässerunterhaltungssatzung angepasst werden. Entgegen der massiven Beitragserhöhungen wird der Verwaltungsaufwand auch mit einer geringeren Umlagegrundlage sichergestellt, sodass die Verwaltungskosten von 4% auf 2,5% gesenkt werden.

Damit die Gemeinde Walksfelde die zu erwartenden Mehrausgaben aus den Gebühreneinnahmen decken kann, bedarf es einer Neukalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren:

Umlage Gewässer- und Landschaftsverband	5.607,15 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse	3.824,34 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Bille	
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach	
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach	3.711,85 €
Verwaltungskostenbeitrag (2,5% vom Gebührenaufkommen)	337,01 €
<b>Summe</b>	<b>13.480,35 €</b>
zu deckende Kosten	13.480,35 €
Gebühreneinheiten	431
<b>je Gebühreneinheit</b>	<b>31,28 €</b>

Die bisherige Gebühr beträgt 17,06 EUR je Einheit. Eine Einheit wird je ha erhoben.

**Beschlussentwurf:** Die Gemeindevertretung Walksfelde beschließt die 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Walksfelde zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Priesterbach entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Walksfelde, den

(L.S.)

---

Die Bürgermeisterin